



MAG. GERALD KLUG
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT

S91143/335-PMVD/2014 (1)

09. September 2014

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Steger, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. Juli 2014 unter der Nr. 1982/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Traglufthalle des österreichischen Schwimmverbandes“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 15, 22 und 27:

Grundsatzklärungen sind politische Willenserklärungen zur Bereitschaft für die Gewährung von Bundes-Sportfördermitteln. Zum Projekt „Traglufthalle“ liegt lediglich eine Bereitschaftserklärung des Bundes, das Vorhaben mit einem Bundeszuschuss von 350.000 Euro zu unterstützen, vor. Die Modalitäten dieser Bereitschaftserklärung wurden von der Fachabteilung in Form einer Förderungsvereinbarung mit dem Österreichischen Schwimmverband (OSV) konkretisiert. Grundlage für die Bundesförderung ist eine gesonderte Förderungsvereinbarung mit dem OSV. Die förderrelevanten Unterlagen wurden vor Abschluss der Förderungsvereinbarung geprüft.

Zu 16 bis 18:

Die Variante der Realisierung des Projekts über eine GmbH wurde vom OSV gewählt.

Zu 19:

Fördernehmer war der OSV.

Zu 20:

Die Bundes-Sportfördermittel wurden auf das in der Antragstellung bekannt gegebene Konto überwiesen.

Zu 21:

Die mit dem gegenständlichen Projekt befassten Bediensteten.

Zu 23:

Diese Frage bildet keinen Gegenstand der Vollziehung meines Ressorts.

Zu 24 bis 26, 53, 54 und 63:

Eine Prüfung der gesamten finanziellen Gebarung des OSV durch das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport ist mangels entsprechender Rechtsgrundlage nicht

möglich. Im Rahmen der Antragstellung sind alle geplanten Einnahmen und Ausgaben des Projekts vorzulegen. Die zur Abrechnung gebrachten Originalbelege müssen vom Förderungsnehmer zehn Jahre lang aufbewahrt werden.

Zu 28:

Die zuständige Fachabteilung.

Zu 29 und 47:

Nein.

Zu 30 und 31:

Die Zahlen der Sportförderung des Bundes sind den veröffentlichten Sportförderungsberichten zu entnehmen.

Zu 32:

Wie in jedem anderen Fall wurde im Rahmen der Antragstellung eine Prüfung der Kostenplausibilität durchgeführt.

Zu 33 bis 35:

Eine der Voraussetzungen für die Vergabe von Bundes-Sportfördermitteln ist das Vorliegen eines positiven Gutachtens des Österreichischen Institutes für Schul- und Sportstättenbau für Infrastrukturprojekte. Die Abrechnungsbelege für die gewährte und überwiesene erste Rate von 300.000 Euro wurden vom OSV im Dezember 2010 vorgelegt und am 26. März 2013 nach Überprüfung durch die zuständige Abteilung anerkannt.

Zu 36:

Durch die korrekten Förderkontrollen.

Zu 37 bis 39:

Das Ressort steht mit der Staatsanwaltschaft Wien und dem Landeskriminalamt Wien in Kontakt und prüft derzeit allfällige zivilrechtliche Ansprüche der Republik Österreich. Einzelheiten können auf Grund des laufenden Verfahrens nicht bekannt gegeben werden.

Zu 40 und 55:

Ja.

Zu 41 bis 46 und 59:

Fördernehmer war der OSV. Wie bereits in früheren parlamentarischen Anfragebeantwortungen dargelegt, betreffen interne Angelegenheiten von Sportverbänden – auf Grund der Autonomie des organisierten Sports in Österreich – keinen Gegenstand der Vollziehung.

Zu 48 und 49:

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Bundes-Sportförderung sind im Bundes-Sportförderungsgesetz 2013 normiert. Weitere Details regelt die Rahmenrichtlinie über die Gewährung und Kontrolle von Bundes-Sportförderungsmitteln. Darüber hinaus werden abhängig vom jeweiligen Projekt förderrelevante Unterlagen eingefordert.

Zu 50 und 51:

Ja. Im Übrigen verweise ich auf meine Ausführungen in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 353/J (Nr. 203/AB).

Zu 52:

Das auf Grund strafrechtlicher Ermittlungen im Jahr 2013 eingeleitete Verfahren zur Prüfung der Gebarung des OSV auf allfällige strafrechtliche Relevanz wird von der Staatsanwaltschaft Wien geführt.

Zu 56:

Ich habe die Innenrevision beauftragt, im Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft Wien allfällige strafrechtliche Aspekte und zivilrechtliche Ansprüche der Republik Österreich zu prüfen. Eine Sachverhaltsdarstellung wurde bereits übermittelt.

Zu 57:

Entfällt.

Zu 58:

Diese Unterstellungen weise ich zurück und betone nochmals die Prüfung allfälliger strafrechtlicher Aspekte und zivilrechtlicher Ansprüche durch die Innenrevision im Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft Wien.

Zu 60:

Vertragspartner ist der OSV.

Zu 61:

Abrechnungsbelege werden zur Prüfung vorgelegt, nach erfolgter Prüfung wurden und werden die jeweiligen Belege dem Fördernehmer rückübermittelt.

Zu 62:

Betreffend Förderkontrollen verweise ich auf die Ausführungen in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 15560/J (Nr.15225/AB), XXIV. GP.

Zu 64:

Im Rahmen der Förderkontrolle wurde und wird der Zahlungsfluss vom Konto des jeweiligen Förderwerbers bis zum Letztempfänger geprüft. Eine Überweisung der Bundes-Sportförderungsmittel auf das private Konto von Walter B. konnte nicht festgestellt werden. Eine Prüfung der Gebarung des OSV durch das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport kann - wie bereits dargelegt - mangels Rechtsgrundlage nicht durchgeführt werden.

Zu 65 bis 67:

Zur Sicherstellung der Objektivität und Unbefangenheit wurden im Bundes-Sportförderungsgesetz 2013 Unvereinbarkeitsbestimmungen normiert.

Zu 68 und 71 bis 74:

Der Sachverhalt wird derzeit geprüft.

Zu 69 und 70:

Wie ich bereits mehrmals dargelegt habe, betreffen interne Angelegenheiten von Sportverbänden keinen Gegenstand der Vollziehung. Darüber hinaus ist beabsichtigt, eine Regelung betreffend Gehaltsobergrenzen für aus Bundes-Sportförderungsmitteln abrechenbare Lohn- und Lohnnebenkosten einzuführen.

Zu 75 bis 77:

Widmungswidrig und nicht korrekt verwendete Bundes-Sportförderungsmittel werden ausnahmslos zurückgefordert.

Zu 78:

Eine Prüfung der Gebarung des OSV ist beauftragt. Diese dauert derzeit an.

Mag. Gerald KLUG

elektronisch gefertigt

| | | |
|---|--|--|
| Signaturwert | WoL7h5hADLdwtvjaF/8xnXDuvUr10aBCrIkzoSnvhNAFz1PxtLSQSzevTmEt6+YM0iysbi0osRUyPuprVKSijJ2J3s0i/bx5pvlv9Q8ZaW+WX1o3bUWnt0gUPz5DdH4flBfwvngy2hHOMhjT/iD+gP84iSV4e4Cptuqo2mKo= | |
|  | Unterzeichner | serialNumber=110775619700,CN=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,OU=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,O=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,C=AT |
| | Datum/Zeit-UTC | 2014-09-09T07:26:42Z |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 532599 |
| | Methode | urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0 |
| Prüfinformation | Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur | |